

2. Im Abschnitt „Zu 30 Leitungs- und Verwaltungspersonal“ wird bei der Zuordnung zum Verwaltungspersonal der 3. Bezugsstrich „Arbeiten der Datenverarbeitung (außer Prozeßrechner)“ gestrichen.

3. Folgender Abschnitt wird neu aufgenommen:

Zu 40 EDV-Personal-

Beschäftigte, die Arbeiten der maschinellen Datenverarbeitung (außer Prozeßrechner) ausführen.

Dazu gehören die folgenden Viersteller in der Systematik der Tätigkeiten:

- Problemanalysearbeiten
- **vorbereitende und abschließende Arbeiten der Datenverarbeitung (einschließlich Durchlaufbetreuung)**
- Projektierungs- und Programmierarbeiten der Datenverarbeitung
- Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten, Datenerfassungsgeräten, Lochkartenanlagen, peripheren Geräten und elektronischen Tischrechnern
- Bedienen von EDVA, ohne Prozeßrechner
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen und Geräten der Datenverarbeitung.

Dazu gehört nicht das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den Struktureinheiten der Datenverarbeitungseinrichtungen. Es ist der Tätigkeitshauptgruppe „Leitungs- und Verwaltungspersonal“ zuzuordnen.

Diese Regelung gilt nicht für die Zuordnung der EDV-Beschäftigten in juristisch selbständigen Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung.

Diese Betriebe und Einrichtungen haben wie bisher den Beschäftigtengruppenkatalog des Volkseigenen Kombinate Datenverarbeitung anzuwenden.¹²

Anordnung

über die Erteilung von Zustimmungen zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Investitionen und anderen Maßnahmen

vom 13. Oktober 1982

Auf der Grundlage des § 10 der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung den Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57) wird zur Sicherung der Übereinstimmung von Investitionen, Plänen, Bauwerken der Bevölkerung, landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen sowie Projekten mit den Belangen der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einschließlich des Brandschutzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in einer Nomenklatur festgelegten Investitionen, Pläne, Bauwerke der Bevölkerung, landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen sowie Projekte bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung.

(2) Die Anträge auf Zustimmung sind jeweils in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Wehrbezirkskommando der Nationalen Volksarmee, die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und an den zuständigen Stab der Zivilverteidigung des Bezirkes zu richten.

§ 2

(1) Die Zustimmung ist zu beantragen

- a) bei Plänen sowie landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen

durch die örtlichen Räte bzw. die zuständigen Kombinate,

¹ Die Nomenklatur sowie die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge liegen bei den zentralen Staatsorganen, den zentralgeleiteten Kombinate sowie den Räten der Bezirke und Kreise vor.

Betriebe oder Staatsorgane im Stadium der Ausarbeitung der Pläne bzw. vor Bestätigung der Maßnahmen,

- b) bei Investitionen durch die Investitionsauftraggeber vor der Antragstellung auf Erteilung der Standortbestätigung, bei Investitionen, die lediglich standortgenehmigungspflichtig sind, vor der Antragstellung auf Erteilung der Standortgenehmigung,
- c) bei Bauwerken der Bevölkerung durch die örtlichen Räte vor der Entscheidung des Vorsitzenden des zuständigen Rates,
- d) bei Angebots- und Wiederverwendungsprojekten durch die Projektierungsbetriebe im Stadium der Ausarbeitung.

(2) Mit der Zustimmung können Auflagen erteilt werden, die für die Fertigstellung der Pläne und Angebots- und Wiederverwendungsprojekte sowie für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, der Bauwerke der Bevölkerung und der landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen verbindlich sind.

(3) Die Zustimmung sowie die Auflagen zu Bauwerken der Bevölkerung sind den Bürgern durch die örtlichen Räte als Bestandteil der Entscheidung des Vorsitzenden des zuständigen Rates und der in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen zu übergeben.

§ 3

(1) Die Zustimmung zu einem Investitionsvorhaben wird unültig, wenn mit der Realisierung des Vorhabens am genehmigten Standort nicht spätestens 3 Jahre nach dem im Antrag genannten Termin begonnen wurde oder wenn sich die bestätigten Standortanforderungen wesentlich verändert haben.

(2) Die Geltung der Zustimmung zu einem Investitionsvorhaben kann auf Antrag über die im Abs. 1 festgelegte Dauer hinaus verlängert werden.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben unverzüglich die Dienststellen, die die Zustimmung zu einem Investitionsvorhaben erteilt haben, zu informieren, wenn von der Realisierung des Vorhabens ganz abgesehen wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei Zustimmungen zu Bauwerken der Bevölkerung sowie zu landeskulturellen und bergbaulichen Maßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Investitionsauftraggeber haben die zuständigen Volkspolizeikreisämter über den Ablauf der Bauinvestitionen, die nicht in der Nomenklatur enthalten sind und deren Baupreis 100 TM überschreitet, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu informieren. Bei Erfordernis können die Volkspolizeikreisämter Auflagen erteilen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Nomenklatur vom 9. Juli 1968 der Pläne und Investitionen, bei deren Ausarbeitung bzw. Vorbereitung eine Stellungnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung einzuholen ist. (Die Nomenklatur wurde direkt zugestellt.);
- Nomenklatur vom 8. Oktober 1968 der Investitionen, Typen- und Angebotsprojekte, bei deren Ausarbeitung bzw. Vorbereitung eine Stellungnahme bei den Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. den Stäben der Zivilverteidigung einzuholen ist. (Die Nomenklatur wurde direkt zugestellt.)

Berlin, den 13. Oktober 1982

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

Hoffmann
Armeegeneral

**Der Minister des Innern
und Chef der
Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generaloberst